

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00116 vom 8. Juni 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00116

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00116 du 8 juin 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00116 del 8 giugno 2006

Regeste

Nichtbestehen des Assessments und Ausschluss vom Studium | Anwendbarkeit des neuen Verfahrensrechts (E. 1.1), Prozessvoraussetzungen (E. 1.2), Weitergeltung der alten Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006 (Studien- und Prüfungsordnung) (E. 2), beschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts bzw. Herabsetzung der Prüfungsdichte bei der Überprüfung von Examensleistungen (E. 3). Der aus dem Gehörsanspruch fliessenden Begründungspflicht genügt bei nicht umstrittener Prüfungsbewertung eine kleine Anmerkung oder eine Note. Dagegen ist bei bestrittener Bewertung der Examinatoren auf Gesuch des Kandidaten hin mit hinreichender Präzision zu sämtlichen Streitpunkten Stellung zu nehmen (E. 4.1). Vorliegend wurde diese Anforderungen an die Begründung erfüllt (E. 4.2). Aufbau des Bachelorstudiengangs Betriebsökonomie nach alter Ordnung und Anforderungen an das Bestehen des Assessments (E. 5). Zu Recht ist im gegenwärtigen Verfahren nur streitig, ob der Beschwerdeführer die Wiederholung des Assessments bestanden hat (E. 6). Modulnoten sind entgegen dem Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung nicht auf Halbnoten zu runden, weil Art. 54 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung eine Rundung auf Halbnotenschritte ausschliesst (E. 7.1-3). Weil die Beschwerdegegnerin die Modulnoten zu Unrecht auf Halbnoten gerundet hat und nicht ersichtlich ist, ob sich diese Rundungen zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausgewirkt haben, ist die Sache zum Neuentscheid über das Bestehen des Assessments an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (E. 7.4). Auch über die Anwendung der Grenzfallregelung kann ohne ergänzende Sachverhaltsabklärung nicht entschieden werden (E. 8). Nebenfolgen und Rechtsmittelbelehrung (E. 9 f.). Teilweise Gutheissung; Rückweisung an die Beschwerdegegnerin.

Erwägungen

E. 8

Der Beschwerdeführer beruft sich auch auf die "Grenzfallregelung" in Ziff. 2.1.3.2 Anhang Studien- und Prüfungsordnung. Weil die Frage, ob das vorliegend streitige Assessment bei richtiger Anwendung der für Modulnoten geltenden Rundungsregel (auch ohne gezieltes Eingreifen im Sinn der Grenzfallregelung) bestanden ist oder nicht, nur nach zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen beantwortet werden kann, kann auch der Verzicht auf die Anwendung der Grenzfallregelung durch die Vorinstanzen zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch das Gericht überprüft werden.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 9.1

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Die Praxis geht bei Rückweisungen regelmässig von einem je hälftigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien aus (vgl. etwa VGr, 1. April 2009, PB.2008.00050, E. 7, www.vgrzh.ch). Dementsprechend rechtfertigt es sich, die Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Da die Beschwerdegegnerin nicht überwiegend obsiegt, ist ihr die beantragte Parteientschädigung nicht zuzusprechen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32).

E. 9.2

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind auch die in ihrer Höhe unverändert zu belassenden Kosten des angefochtenen Beschlusses neu zu verlegen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 28). Aus den zur Kostenverlegung vor Verwaltungsgericht genannten Gründen rechtfertigt es sich, auch die Rekurskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 10

Nach der Regelung von Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.